

# GEBÜHRENSATZUNG

Aufgrund der §§ 19, 20 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl S. 41) und der §§ 1, 2 und 10ff des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 4 ThürEurUmstG vom 24.10.2001 (GVBl S. 265), hat der Stadtrat der Stadt Weimar in seiner Sitzung am ..... folgende Gebührensatzung für die Volkshochschule Weimar beschlossen:

## § 1

### Allgemeines

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule Weimar werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus der Anlage zu dieser Gebührensatzung. Die Anlage zu dieser Gebührensatzung ist Bestandteil der Gebührensatzung.

## § 2

### Gebührensschuldner

- 1) Gebührensschuldner ist derjenige,
  1. der sich oder andere zur Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule anmeldet;
  2. der an den Veranstaltungen der Volkshochschule tatsächlich teilnimmt.
- 2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht mit der positiven Bescheidung der Anmeldung.

### **§ 4**

#### **Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren werden mit ihrer Entstehung fällig und sind bei der Anmeldung in voller Höhe zu entrichten. Bei länger dauernden Veranstaltungen ist die Vereinbarung von Ratenzahlungen möglich. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht jedoch nicht.

### **§ 5**

#### **Ermäßigung von Gebühren**

- 1) Bedürftigen Personen kann auf Antrag die Veranstaltungsgebühr ermäßigt werden. Der Antrag ist vor Beginn der Veranstaltung zu stellen. Nachträgliche Ermäßigungen können nicht gewährt werden.
- 2) Ermäßigung der Veranstaltungsgebühr ist auf begründeten Antrag bei Veranstaltungen, deren Veranstaltungsgebühr über 25,00 EUR liegt, möglich. Der Eigenanteil beträgt mindestens 25,00 EUR.
- 3) Als bedürftige Personen nach Abs. 1 gelten solche, die aufgrund der Höhe ihres Einkommens Wohngeld durch das Sozial- und Wohnungsamt der Stadt Weimar erhalten, durch das Sozial- und Wohnungsamt der Stadt Weimar von der Zahlung von Rundfunk- und Fernsehgebühren (GEZ) befreit sind oder Arbeitslosengeld (ALG) II. Bei Vorlage des entsprechenden Bescheides / Nachweises werden 30 % der Veranstaltungsgebühr ermäßigt.
- 4) In besonderen Härtefällen kann auch anderen als nach Abs. 3 genannten Personen ausnahmsweise die Gebühr um 30 % ermäßigt werden.
- 5) Anträge auf Ermäßigung der Gebühren sind schriftlich zu stellen. Über diese Anträge entscheidet der Leiter der Volkshochschule.
- 6) Auf Antrag kann ein Frühbucherrabatt gewährt werden. Der Frühbucherrabatt wird bis einschließlich des letzten Montag vor Semesterbeginn gewährt. Der Rabatt beträgt 5 % der Kursgebühr. Er wird nicht für Vorträge sowie Materialkosten und Kursunterlagen gewährt und ist nicht mit sonstigen Ermäßigungen und Rabatten kombinierbar.

## **§ 6**

### **Erstattung der Gebühren**

- 1) Bei Nichtzustandekommen von Veranstaltungen werden die bereits gezahlten Gebühren erstattet.
- 2) Kann eine Veranstaltung aus Gründen, die von der Volkshochschule zu vertreten sind, nicht zu Ende geführt werden, so wird die Gebühr für die nicht durchgeführten Unterrichtsstunden erstattet.
- 3) Bereits entrichtete Gebühren werden unter Einbehaltung einer Bearbeitungsgebühr erstattet, wenn die Anmeldung mindestens 4 Werktage vor Beginn der Veranstaltung zurückgenommen wird. Erfolgt die Rücknahme der Anmeldung in einem Zeitraum von 5 bis 10 Werktagen vor Kursbeginn werden 10 % der Gebühr, mindestens 4,00 € einbehalten.
- 4) Bei bereits angelaufenen Veranstaltungen können in besonders begründeten Ausnahmefällen (schwere, lang andauernde Erkrankung, Wohnortswechsel, berufliche Veränderung mit Terminauswirkungen) die Gebühren ganz oder teilweise erstattet werden.
- 5) Anträge auf Erstattung der Gebühren sind schriftlich zu stellen. Über diese Anträge entscheidet der Leiter der Volkshochschule.
- 6) Bei Reiseveranstaltungen, zu deren Durchführung die Volkshochschule Dritte beauftragt, werden bei Rücktritt des Teilnehmers die der Volkshochschule durch diesen Rücktritt entstandenen Kosten sowie die in den Reisebedingungen des beauftragten Dritten enthaltenen Rücktrittskosten einbehalten.

## **§ 7**

### **Umlagen für Materialverbrauch**

Bei Veranstaltungen, in denen Materialien verbraucht werden, ist von den Teilnehmenden eine Umlage zu zahlen, die der Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten entspricht. Die Umlage wird mit den Gebühren bei der Anmeldung eingezogen. In Ausnahmefällen kann die Umlage bei der Veranstaltungsleitung gezahlt werden.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. An diesem Tage tritt die Gebührenordnung der Volkshochschule Weimar vom 26. April 2004 außer Kraft.

## Anlage

Die Gebührensätze beziehen sich auf eine Unterrichtsstunde von 45 min pro Person bei einer Mindestteilnehmerzahl von 8 Personen.

Bei weniger als 8 Teilnehmenden wird entweder ...

- die Kursgebühr pro Teilnehmenden erhöht,
- oder
- die Unterrichtsstundenzahl bei gleicher Teilnehmergebühr reduziert,

so dass die Gesamtgebühren für diesen Kurs mindestens die Höhe der kalkulierten Gebühreneinnahmen erreichen.

1) Kurse im	
1.1 Fachbereich 1 – Politische Bildung / Pädagogik	0,00 € - 10,00 €
1.2 Fachbereich 2 – Kulturelle Bildung	2,50 € - 10,00 €
1.3 Fachbereich 3 – Gesundheitsbildung	2,50 € - 10,00 €
1.4 Fachbereich 4 – Sprachen	2,50 € - 16,00 €
1.5 Fachbereich 5 – Berufliche Bildung / EDV	2,50 € - 16,00 €
1.6 Fachbereich 6 – Alphabetisierung / Grundbildung	1,00 € - 02,00 €
2) Studienfahrten/Exkursionen	kostendeckend
3) Bearbeitungsgebühr bei Rücknahme der Anmeldung	4,00 €
4) Bearbeitungsgebühr bei Nichteinlösung der Einzugsermächtigung	4,00 €
5) Ausstellen von Teilnahmebescheinigungen (pro Bescheinigung)	4,00 €
6) Mahngebühr (pro Mahnung)	6,00 €